



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24.03.2020, 16:00 Uhr.....	2
Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Regenwasserbehandlungsanlagen Emscher von km 26,9 bis 23,3, SKO Herne- Wiedehopfstraße Regenwasserbehandlungsanlagen am Pumpwerk Herne-Dannekamp..	3
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne - Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hans-Jürgen Guthold ...	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hermann Mönkemeyer.	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sascha Michael Rauter	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alexandr Velev	6

**TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24.03.2020,
16:00 Uhr**

Sitzungsort: Veranstaltungssaal Kulturzentrum, Willi-Pohlmann-Platz 1, 44623 Herne

Öffentlicher Teil

1. Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss hier: Bestätigung durch den Rat
2. Organbesetzungen in städtischen Beteiligungsgesellschaften
3. Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2019; Freigabe zur weiteren Bewirtschaftung durch die Verwaltung
4. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung sowie Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2020
5. Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne
6. Schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 SchulG an der Grundschule Claudiuschule – Umzug wegen Sanierung
7. Betreff: Integriertes, kleinräumiges Monitoring. Zweiter Herner Monitoringbericht
8. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungs-gemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstrasse (Baggerübungsplatz) in Essen
9. Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 33 OB: Zeche Sterkrade in Oberhausen
10. Vorschlag: Gesundheitsmanagement in Herne bezogen auf die SARS-CoV-2-Pandemie
11. Antrag: Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter
12. Antrag: Verbot von Laubbläsern
13. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Herne, 17.03.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

**Bekanntmachung der Stadt Herne -
Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur
bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der
Regenwasserbehandlungsanlagen Emscher von km 26,9 bis 23,3, SKO Herne-
Wiedehopfstraße Regenwasserbehandlungsanlagen am Pumpwerk Herne-Dannekamp**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung im Rahmen der Regenwasserbehandlungsanlagen Emscher von km 26,9 bis 23,3, SKO Herne-Wiedehopfstraße Regenwasserbehandlungsanlagen am Pumpwerk Herne-Dannekamp beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m³, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und § 5 (2) UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Insgesamt weisen die durch die Grundwasserabsenkungen entstehenden Absenktrichter nur geringe Ausdehnung bis 54 m (worst-case-Betrachtung) aus. Das Naturschutzgebiet 7.1.2.3 „Resser Wäldchen“ grenzt südlich und westlich an das eigentliche Baugebiet an und wird in den Randbereichen von der Grundwasserabsenkung betroffen sein. Jedoch steht das obere Grundwasserstockwerk im Resser Wald aufgrund der vorhandenen (Entwässerungs-) Gräben in keiner bzw. nur sehr geringer Kommunikation mit dem oberen Grundwasserstockwerk des Pumpwerksgeländes, wo die Baumaßnahme im Wesentlichen stattfindet. Die vorhandenen Gräben sind morphologisch stark eingeschnitten und trennen hydraulisch den oberen Grundwasserleiter im Resser Wäldchen von den quartären Sedimenten auf dem östlich gelegenen Pumpwerksgelände. Ein Einfluss der Wasserhaltung auf dem Pumpwerksgelände auf das Naturschutzgebiet „Resser Wäldchen“ lässt sich daher im maßgeblichen, oberen Grundwasserstockwerk (Quartär) nicht ableiten.

Im eigentlichen Baubereich (Pumpwerksgelände) und den südlich angrenzenden Flächen wird wahrscheinlich bis zum südlich gelegen Graben (Ost-West- Verlauf) eine Beeinflussung des quartären Grundwasserleiters und ggfs. ein Trockenfallen durch die Pumpmaßnahmen erfolgen. Südlich des Pumpwerksgeländes befinden sich westlich der Zuwegung ein kleiner Waldbereich (Eichen-Buchenmischwald) und östlich des Weges ein Gehölzstreifen mit einem hohen Anteil an lebensraumtypischen Baumarten als Umrandung des Reitplatzes des Guts Steinhausen, die ca. zur Hälfte im Bereich der prognostizierten Absenktrichter liegen.

Der Reitplatz und der Gehölzstreifen liegen deutlich erhöht (ca. 1,5 m über dem Niveau des Weges), so dass hier von keiner Beeinflussung durch die Grundwasserabsenkung ausgegangen werden kann. Die Laubwaldparzelle liegt dagegen auf dem Höhengiveau des Weges, aber auch hier ist nicht von einer maßgeblichen Wasserversorgung der Bäume durch Grundwasser aufgrund der entwässernden Wirkung des südlichen Grabens auszugehen, sondern davon, dass die Gehölze v. a. durch Sicker- und Kapillarwasser versorgt werden. Es ist daher nicht vordringlich zu befürchten, dass es durch die temporäre Grundwasserabsenkung mit einer Dauer von ca. 200 Tagen zu einer Mangelversorgung der Laubwaldbestände im Einwirkungsbereich kommt.

Um unerwartete Auswirkungen unmittelbar erfassen zu können, erfolgt im Vorlauf sowie während der Baumaßnahme ein intensives Grundwassermonitoring. Auf dieser Grundlage können rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Biotope eingeleitet werden. Dies ist in die wasserrechtlichen Genehmigungsauflagen aufgenommen worden. So erfolgt über das gesamte Vorhaben eine ökologische Baubegleitung, die eine Überwachung der Vegetation, der Biotope und der Wasserstände zum Schwerpunkt hat. Des Weiteren hat in Trockenperioden nach Bedarf eine Bewässerung von Gehölzbeständen zu erfolgen.

Auf Grund des temporären Charakters der Grundwasserentnahme und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotope auszugehen..

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24. Februar.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 20.3.2020

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne - Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der zuletzt gültigen Fassung die Bodenrichtwerte 2020 zum Stichtag 01.01.2020 für das Stadtgebiet ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Informationssystem BORISplus.NRW <https://www.boris.nrw.de> geführt und dargestellt. Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte auch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, Zimmer B.204, während der normalen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Telefonische Auskünfte können unter der Nummer 02323 16 4638 eingeholt werden.

Herne, den 14.02.2020

Der Vorsitzende: Schmeing MSc

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hans-Jürgen Guthold

Letzte bekannte Anschrift: Reichenberger Str. 96 in 10999 Berlin

An **Hans-Jürgen Guthold** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.004918 vom 16.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hermann Mönkemeyer

Letzte bekannte Anschrift: Heidstr. 91, 44649 Herne

An Herrn **Hermann Mönkemeyer** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.004949 vom 03.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sascha Michael Rauter

Letzte bekannte Anschrift: Kurhausstr.60, 44652 Herne

An Herrn **Sascha Michael Rauter** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.003755 vom 05.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alexandr Velev

Für Herrn **Alexandr Velev**, Str. Simanets 38, 2109 Elin Pelin, Bulgarien liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.03.2020/AZ: 80491263/A1Y

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.03.2020